

Anlage 5 zum Kooperationsvertrag

Neben- und Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25.11.2003 (BGBl. I, S. 2346, 2347)

Objekt: Altes Magazin (mit Ausnahme der Wohnung im 2. OG), Kestnerstr. 18, 30159 Hannover

Neben- und Betriebskosten im Sinne des § 5 sind
(soweit gegeben und nicht vom Theater selbst beauftragt):

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
2. die Kosten der Wasserversorgung,
hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern;
3. die Kosten der Entwässerung,
hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
4. Niederschlagswassergebühren,
5. die Kosten des Betriebs der Heizungs- und Lüftungsanlage,
6. die Kosten der Straßenreinigung (einschließlich Fußwegreinigung und Winterdienst) und der Müllbeseitigung,
zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
7. die Kosten der Ungezieferbekämpfung,
8. die Kosten der Stromversorgung und des Austausches von Leuchtmitteln,
9. die Kosten der Sachversicherung,
hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuerschäden;
10. die Kosten des Betriebs von Sicherheits-, Notstrom und Brandmeldeanlagen,
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft.
11. Kosten der Gartenpflege, mit Ausnahme der Kosten für Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages